

Arbeitsrecht (Nr. 301/2005)

Anspruch des Betriebrats auf Überlassung von Büropersonal

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Der Arbeitgeber ist nach § 40 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auch dann verpflichtet, dem Betriebsrat für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Büropersonal zur Verfügung zu stellen, wenn er das Betriebsratsbüro mit Personalcomputern ausstattet.

2.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche im Zusammenhang mit der Betriebratsarbeit anfallenden Bürotätigkeiten einer Bürokraft übertragen werden, obliegt dem Betriebsrat. Dabei hat er nicht nur die Interessen der Belegschaft an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Betriebratsamts, sondern auch berechtigte Belange des Arbeitgebers, auch insoweit sie auf die Begrenzung seiner Kostentragungspflicht gerichtet sind, zu berücksichtigen.

Beschluss des BAG vom 20. April 2005

Aktenzeichen: 7 ABR 14/04

Veröffentlicht: NZA Nr. 17 vom 15. September 2005

22.09.2005